

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. April 1988	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 88	Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) GVBl. II 326-9	103
29. 3. 88	Gesetz zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz GVBl. II 80-30	130

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)*)

Vom 24. März 1988

Übersicht

ERSTER TEIL

Personalvertretungen

Erster Abschnitt		
Allgemeine Vorschriften	§§	1 bis 8
Zweiter Abschnitt		
Der Personalrat		
Erster Titel		
Wahl und Zusammensetzung	§§	9 bis 22
Zweiter Titel		
Amtszeit	§§	23 bis 28
Dritter Titel		
Geschäftsführung	§§	29 bis 43
Dritter Abschnitt		
Die Personalversammlung	§§	44 bis 49
Vierter Abschnitt		
Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat	§§	50 bis 53
Fünfter Abschnitt		
Jugend- und Auszubildendenvertretung, Vertretung der nichtständig Beschäftigten	§§	54 bis 59
Sechster Abschnitt		
Beteiligung des Personalrats		
Erster Titel		
Allgemeines	§§	60 bis 68
Zweiter Titel		
Formen und Durchführung der Beteiligung	§§	69 bis 73
Dritter Titel		
Beteiligung in sozialen Angelegenheiten	§§	74 bis 76

*) GVBl. II 326-9

Vierter Titel	
Beteiligung in Personalangelegenheiten	§§ 77 bis 80
Fünfter Titel	
Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten	§§ 81 und 82
Sechster Titel	
Zusammenarbeit mit Personalrat, Stufenvertretung und Gesamtpersonalrat	§ 83

ZWEITER TEIL

**Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes
und für den Hessischen Rundfunk**

	§ 84
Erster Abschnitt	
Eingegliederte Sonderverwaltungen	§ 85
Zweiter Abschnitt	
Polizei, Berufsfeuerwehr	§§ 86 bis 89
Dritter Abschnitt	
Staatsforstverwaltung	§ 90
Vierter Abschnitt	
Schulen	§§ 91 bis 96
Fünfter Abschnitt	
Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen	§§ 97 bis 104
Sechster Abschnitt	
Besondere Vorschriften für das Landesamt für Verfas- sungsschutz	§ 105
Siebenter Abschnitt	
Hessischer Rundfunk	§ 106
Achter Abschnitt	
Rechtsreferendare, Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare	
Erster Titel	
Rechtsreferendare	§ 107
Zweiter Titel	
Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare .	§§ 108 und 109
Neunter Abschnitt	
Justizvollzug	§ 110

DRITTER TEIL

**Gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen,
Übergangs- und Schlußvorschriften**

Erster Abschnitt	
Gerichtliche Entscheidungen	§§ 111 und 112
Zweiter Abschnitt	
Tarifverträge und Dienstvereinbarungen	§ 113
Dritter Abschnitt	
Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 114 bis 122

ERSTER TEIL

Personalvertretungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In Ausgestaltung des Art. 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen werden in den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Landes Personalvertretungen gebildet.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind.

(2) Je eine Gruppe bilden

1. die Beamten,
2. die Angestellten,
3. die Arbeiter.

Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Richter und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamten.

(3) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,

1. die dem Organ der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angehören, das zu deren gesetzlichen Vertretung berufen ist;
2. die an der Hochschule, an der sie als Studenten immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben;
3. deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
4. die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
5. die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten;
6. die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches nachgehen.

§ 4

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, mit Ausnahme der Ehrenbeamten. Als Beamte gelten auch zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die in einem öffentlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte eingestellt sind. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeiter eingestellt sind, einschließlich der Personen, die in der Berufsausbildung für dieses Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen und die Gerichte. Gemeinden und Gemeindeverbände bilden unter Ausschluß der Eigenbetriebe und Krankenanstalten eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Eigenbetriebe und Krankenanstalten gelten als selbständige Dienststellen.

(2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Behörde der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt.

(4) Mehrere Dienststellen gelten als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen der in § 1 genannten Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte mit Einrichtungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, gelten nur die im Dienste dieser Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte stehenden Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig. Im übrigen wird bei Dienststellen, denen Beschäftigte mehrerer Dienstherrn angehören, nur eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten eines Dienstherrn in geheimer Abstimmung die Bildung getrennter Personalvertretungen beschließt.

§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder durch einen zur Entscheidung befugten Beauftragten vertreten lassen.

(2) Als Dienststellenleiter können sich Bürgermeister und Landräte durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen anderen allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigten Beigeordneten, bei kreisfreien Städten und Landkreisen sowie bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern auch durch den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Amtes, vertreten lassen. Als Dienststellenleiter der bei ihnen als Behörden der Landesverwaltung eingerichteten Hauptabteilungen und Polizeidienststellen können sich Oberbürgermeister und Landräte durch ihren allgemeinen Vertreter vertreten lassen. § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt. In Eigenbetrieben und Krankenanstalten kann sich ein Betriebsleiter als Dienststellenleiter durch einen allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigten anderen Betriebsleiter oder das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Betriebsleitung vertreten lassen. In allen Fällen muß der Vertreter zur Entscheidung befugt sein. Beim Hessischen Verwaltungsschulverband kann sich der Verbandsvorsteher als Dienststellenleiter durch den Verbandsgeschäftsführer vertreten lassen.

(3) Abweichend von Abs. 1 handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger der Vorstand. Er kann sich durch ein entscheidungsbefugtes Mitglied vertreten lassen. Bei Sozialversicherungsträgern handelt für die Dienststelle der Geschäftsführer.

(4) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die Aufgaben des Dienststellenleiters wahrnimmt.

Zweiter Abschnitt

Der Personalrat

Erster Titel

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Beschäftigte mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden sind nur wahlberechtigt, wenn diese Arbeitszeit auf Grund der Eigenart der Tätigkeit ihre volle Beschäftigung darstellt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der alten Dienststelle. Dies gilt nicht für Teilnehmer an Lehrgängen.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt. Für Rechtsreferendare gilt § 107, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gelten die §§ 108 und 109.

(4) Erwirbt der Beschäftigte das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert er gleichzeitig das Wahlrecht in der alten Dienststelle.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Die in § 9 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar. Für Rechtsreferendare gilt § 107, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gelten die §§ 108 und 109.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis	20 Wahlberechtigten	aus einer Person,
mit 21 bis	50 Wahlberechtigten	aus 3 Mitgliedern,
mit 51 bis	150 Wahlberechtigten	aus 5 Mitgliedern,
mit 151 bis	300 Wahlberechtigten	aus 7 Mitgliedern,
mit 301 bis	600 Wahlberechtigten	aus 9 Mitgliedern,
mit 601 bis 1 000	Wahlberechtigten	aus 11 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 29 Mitgliedern.

§ 13

(1) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf sie entfallenden Sitze werden auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51	Gruppenangehörigen	einen Vertreter,
bei 51 bis	200 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter,
bei 201 bis	600 Gruppenangehörigen	drei Vertreter,
bei 601 bis	1 000 Gruppenangehörigen	vier Vertreter,
bei 1 001 bis	3 000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter,
bei 3 001 bis	5 000 Gruppenangehörigen	sechs Vertreter,
bei 5 001 bis	9 000 Gruppenangehörigen	sieben Vertreter,
bei 9 001 bis 15 000	Gruppenangehörigen	acht Vertreter,
bei über 15 000	Gruppenangehörigen	neun Vertreter.

(4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(5) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(6) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 15

Die regelmäßig durchzuführenden Personalratswahlen sollen in Abständen von vier Jahren (§ 23 Abs. 1), jeweils in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai, stattfinden.

§ 16

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfzig Gruppenangehörige. Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften müssen lediglich von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienst-

stellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden.

§ 17

(1) Spätestens acht Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 15) bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Wahlvorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Mitglieder des Wahlvorstandes sollen in der Regel nicht für den Personalrat kandidieren. Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, soweit er nicht Mitglied des Wahlvorstandes ist, ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beauftragte muß Angehöriger der Dienststelle sein.

(2) Besteht sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 15) kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzung des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 20

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtig-

ten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 19 gelten entsprechend.

§ 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 17 bis 20 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 40 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dem Beschäftigten werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet.

§ 22

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Ist die Wahl des gesamten Personalrats rechtskräftig für ungültig erklärt, so nimmt der nach § 18 zu bildende Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl wahr.

Zweiter Titel

Amtszeit

§ 23

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 15 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

(2) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die

Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 24

(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Beginn des Zeitraums für die letzten allgemeinen Personalratswahlen (§ 15) an gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig gestiegen oder gesunken ist, oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist, oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat, oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Werden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts eingegliedert oder schließen sie sich zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammen, so sind die Personalräte neu zu wählen. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis die neuen Personalräte gewählt sind. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen.

(4) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise in eine andere Dienststelle eingegliedert, zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle, so gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 findet keine Neuwahl statt, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der Körperschaft oder Dienststelle um weniger als fünf vom Hundert geändert hat.

§ 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht wegen grober Vernachlässigung der gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitglieds beantragen.

(2) Ist der Personalrat rechtskräftig aufgelöst, so findet § 22 Abs. 2 Anwendung.

§ 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. gerichtliche Entscheidung nach § 25,
7. Feststellung nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 bestimmten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 27

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Vornahme von Amtshandlungen verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft eines Angestellten oder Arbeiters, solange ihm die Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten untersagt oder auf eine Klage wegen fristloser Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 4 treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Dritter Titel

Geschäftsführung

§ 29

Der Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Die im Personalrat vertretenen Grup-

pen wählen mit der Mehrheit der Stimmen der Gruppenangehörigen jeweils einen Stellvertreter. Im Zweifel entscheidet das Los. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 30

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit einem der Gruppe angehörenden Vorstandsmitglied, das von dieser bestimmt wird, den Personalrat.

§ 31

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der nach § 29 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Satz 3 gilt auch für die Ladung der Schwerbehindertenvertretung, der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Vertreter der nichtständig Beschäftigten und des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden.

(3) Auf Antrag

1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe,
3. des Leiters der Dienststelle,
4. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die besonders schwerbehinderte Beschäftigte betreffen,
5. der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Angelegenheiten, die besonders die in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten betreffen, oder
6. der Mehrheit der Vertreter der nichtständig Beschäftigten in Angelegenheiten, die besonders nichtständig Beschäftigte betreffen,

hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist. Er ist berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Mitarbei-

ter hinzuzuziehen. Er ist ferner berechtigt, zu seiner Beratung einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes hinzuzuziehen. In diesem Fall kann auch der Personalrat Sachverständige beiziehen. Satz 3 und 4 gilt nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten (§ 33 Satz 3) einschließen, es sei denn, der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft oder der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden.

(5) Ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der von dieser benannt wird, nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders die in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten betreffen, kann die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen des Personalrats, die überwiegend die in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten betreffen, haben alle Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung Stimmrecht.

(6) Abs. 5 gilt nicht, soweit Personalanliegenheiten der Ausbilder, Amtsleiter oder sonstiger Dienstvorgesetzter behandelt werden, es sei denn, der Betroffene stimmt zu.

§ 32

Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

§ 33

Auf Beschluß des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen; das Teilnahmerecht gilt gleichzeitig für alle im Personalrat vertretenen Gewerkschaften. Dies gilt nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten einschließen, es sei denn, der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden. Als schutzwürdig gelten Angaben über die Gesundheit, die Eignung, die Leistung oder das Verhalten der Beschäftigten oder Bewerber.

§ 34

(1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Beschlüsse einer im Personalrat vertretenen Gruppe. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Kann ein Mitglied des Personalrats oder ein anderer Teilnahmeberechtigter an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Falle ist die Einladung des jeweiligen Ersatzmitgliedes sicherzustellen.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Mitgliedes des Personalrats unmittelbar berühren, nimmt dieses Mitglied nicht teil. Entsprechendes gilt für diejenigen Personen, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, an den Sitzungen des Personalrats beratend oder mit Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eine im Personalrat vertretene Gruppe.

§ 35

(1) Über die Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Personalrat auf ihren Antrag nur die Vertreter dieser Gruppe. Der Antrag muß von der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Gruppe gestellt werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 36

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder der Vertreter der nichtständig Beschäftigten einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, die unter den Mitgliedern des Personalrats, den Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder den Vertretern der nichtständig Beschäftigten vertreten sind, eine Verständigung versucht werden. Die Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 hat eine entsprechende Verlängerung einer Frist zur Folge.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch ihn vertretenen Beschäftigten erachtet.

§ 37

(1) An der Behandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständig Beschäftigten besonders berühren, nehmen die in § 59 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden hat das Recht, an Sitzungen des Personalrats der Dienststelle mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

§ 38

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten. Haben Beauftragte der Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben; sie werden der Niederschrift beigefügt.

§ 39

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat gibt.

§ 40

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zur Folge. Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewandten Zeit. Personalratsmit-

gliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die für die Personalratsarbeit erforderlich sind, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat unmittelbar die Einigungsstelle anrufen; für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 71.

(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Abs. 3 auf Antrag ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis	600 Beschäftigten	ein Mitglied,
601 bis	1 000 Beschäftigten	zwei Mitglieder,
1 001 bis	2 000 Beschäftigten	drei Mitglieder,
2 001 bis	3 000 Beschäftigten	vier Mitglieder,
3 001 bis	4 000 Beschäftigten	fünf Mitglieder,
4 001 bis	5 000 Beschäftigten	sechs Mitglieder,
5 001 bis	6 000 Beschäftigten	sieben Mitglieder,
6 001 bis	7 000 Beschäftigten	acht Mitglieder,
7 001 bis	8 000 Beschäftigten	neun Mitglieder,
8 001 bis	9 000 Beschäftigten	zehn Mitglieder,
9 001 bis	10 000 Beschäftigten	elf Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2 000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind nach dem Vorsitzenden die übrigen Vorstandsmitglieder, sodann die Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

§ 41

Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

§ 42

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe I gezahlt. In diesen Fällen ist die Reise der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle vorher anzuzeigen.

§ 43

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Dritter Abschnitt

Die Personalversammlung

§ 44

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 45

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwanzig Arbeitstagen nach Eingang des Antrages eine Personalversammlung nach Abs. 1 einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist.

§ 46

(1) Die in § 45 bezeichneten Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satz 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(2) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Vorschriften

über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen.

(3) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

§ 47

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 60 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

§ 48

An allen Personalversammlungen können Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen.

§ 49

Der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, an den Personalversammlungen teilzunehmen, in denen der Tätigkeitsbericht erstattet wird und die auf seinen Wunsch einberufen sind. Er ist von dem Zeitpunkt der Personalversammlung rechtzeitig zu verständigen. § 31 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 50

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei den Behörden der Mittelstufe Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörigen Beschäftigten gewählt. Soweit bei Behörden der Mittelstufe die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(3) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel

bis zu 1 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 7 Mitgliedern,
1 001 bis 3 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 9 Mitgliedern,
3 001 bis 5 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 11 Mitgliedern,

5 001 bis 7 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 13 Mitgliedern,
7 001 bis 10 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 15 Mitgliedern,
10 001 und mehr Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 17 Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst gilt § 12 Abs. 3 entsprechend; die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünf- undzwanzig.

(4) Die §§ 9 bis 11, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 14 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Befugnisse zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 aus.

(5) Die Wahl der Stufenvertretungen soll möglichst gleichzeitig mit der der Personalräte erfolgen. In diesem Falle führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahl der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch. Andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(6) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 51

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 23 bis 36, § 37 Abs. 2, §§ 38 und 39, § 40 Abs. 1 bis 3, §§ 42 und 43 entsprechend.

(2) In Stufenvertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit Mitglieder der Stufenvertretung auf Antrag ganz freizustellen

ab 9 Mitglieder 1 Mitglied,
ab 15 Mitglieder 2 Mitglieder,
ab 17 Mitglieder 3 Mitglieder und
ab 25 Mitglieder 4 Mitglieder.

(3) § 31 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.

§ 52

(1) Neben den einzelnen Personalräten wird in den Fällen des § 7 Abs. 3 ein Gesamtpersonalrat errichtet. Das gleiche gilt in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau auch in den Fällen des § 7 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 Nr. 1.

(2) In Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Stufenvertretung der Gesamtpersonalrat.

§ 53

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12, § 50 Abs. 2, 4 bis 6 und § 51 Abs. 1 und 3, für Gesamtpersonalräte nach § 52 Abs. 2 auch § 51 Abs. 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Jugend- und Auszubildendenvertretung und Vertretung der nichtständig Beschäftigten

§ 54

(1) Beschäftigte, die das achtzehnte Lebensjahr oder, soweit sie als Beamtenwärter oder Auszubildende für einen Beruf ausgebildet werden, das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen in Dienststellen mit mindestens fünf Jugendlichen oder in einer Berufsausbildung befindlichen Beschäftigten eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 10 der vorgenannten Beschäftigten aus einem Jugend- und Auszubildendenvertreter,

11 bis 50 der vorgenannten Beschäftigten aus drei Jugend- und Auszubildendenvertretern und

mehr als 50 der vorgenannten Beschäftigten aus fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern.

Als Jugend- und Auszubildendenvertreter können Beschäftigte vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechsundzwanzigsten Lebensjahr gewählt werden.

(2) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10, § 13 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 1, 3 bis 6, §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 28 mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Nr. 1 sinngemäß. Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(4) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 55

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 31 Abs. 3 und 5 sowie § 36.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 60 Abs. 4 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten betreffen. Dies gilt nicht, soweit Personalangelegenheiten der Ausbilder, Amtsleiter oder sonstiger Dienstvorgesetzter behandelt werden, es sei denn, der Betroffene stimmt zu.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; § 31 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 56

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 40 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 3 und 4, §§ 41 bis 43 und 61 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß, § 42 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Reisekosten nur gezahlt werden, wenn der Personalrat die Reise beschlossen hat. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versetzung und die

Abordnung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Wahlvorstände und von Wahlbewerbern der Zustimmung des Personalrats bedürfen.

§ 57

In Dienststellen, in denen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, hat diese mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einzuberufen und in der Versammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Auf Antrag eines Viertels der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten der Dienststelle ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung verpflichtet, eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einzuberufen. Die Jugend- und Auszubildendenversammlung soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Personalrats nimmt an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teil. § 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie §§ 46 bis 49 gelten entsprechend.

§ 58

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirksjugend- und -auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugend- und -auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 50 Abs. 2 und 5 sowie §§ 54 bis 56 mit Ausnahme der Regelung über die Einrichtung von Sprechstunden entsprechend. Erfolgt die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung gleichzeitig mit den nach § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 regelmäßig durchzuführenden Wahlen der Stufenvertretung, so gilt § 50 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die danach gebildeten Wahlvorstände auch die Aufgaben der Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung wahrnehmen. In den übrigen Fällen gilt § 50 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß im Falle des § 50 Abs. 5 Satz 3 die Aufgaben des örtlichen Wahlvorstandes dem Bezirks- oder Hauptwahlvorstand obliegen. Soweit danach in Dienststellen kein Wahlvorstand bestellt wird, kann der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Dienststellen durchführen oder die briefliche Stimmabgabe anordnen.

(2) In den in § 52 Abs. 1 bezeichneten Fällen wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung gebildet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 59

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Beschäftigten vorübergehend um mehr als zwanzig Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten einen Vertreter,
bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten zwei Vertreter,
bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter § 9 Abs. 1, 3 und 4, § 10, § 13 Abs. 5 und 6, §§ 16, 21 und 22 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Amtszeit der in Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständig Beschäftigten vorgesehenen Zeitraums oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. § 23 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 und §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.

(3) Für die in Abs. 1 bezeichneten Vertreter gelten § 40 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und 4, §§ 41 bis 43 und § 61 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) An den Sitzungen des Personalrats nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Vertreter nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 teil.

Sechster Abschnitt

Beteiligung des Personalrats

Erster Teil

Allgemeines

§ 60

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten zusammen.

(2) Der Personalrat hat das Recht, die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Dienststelle zu unterstützen. Die Mitglieder der Personalvertretungen und die nach den §§ 54 und 59 gewählten Vertreter können in der Dienststelle als Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden.

(3) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen

Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(4) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In diesen Besprechungen hat der Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes, Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung, Maßnahmen der Rationalisierung, Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden, behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. An diesen Besprechungen können nach rechtzeitiger gegenseitiger Unterrichtung Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes teilnehmen. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sind berechtigt, sachkundige Mitarbeiter oder Sachverständige zu den Besprechungen hinzuzuziehen.

(5) Abs. 4 Satz 5 gilt nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten (§ 33 Satz 3) einschließen, es sei denn, der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft oder der Einsatz der Vollzugs-polizei geregelt werden. An den Besprechungen nach Abs. 4 nehmen der Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung teil. Soweit Personalangelegenheiten der Ausbilder, Amtsleiter oder sonstiger Dienstvorgesetzter behandelt werden, nimmt der Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht teil, es sei denn, der Betroffene stimmt zu.

§ 61

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jede parteipoliti-

sche Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 62

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
6. Maßnahmen zu beantragen, die der Gleichstellung und Förderung von Frauen dienen,
7. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
8. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

Entsprechende Anträge des Personalrats sind eingehend zwischen Dienststellenleiter und Personalrat zu erörtern und in angemessener Frist zu beantworten.

(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören in Personalangelegenheiten Bewerbungsunterlagen aller Bewerber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

(3) An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs annimmt, soll ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, beratend teilnehmen. Dieses soll zumindest die gleiche oder

eine entsprechende Qualifikation besitzen, wie sie durch die Prüfung festgestellt werden soll. An Aufnahmetests oder Auswahlverfahren, denen sich Bewerber zu unterziehen haben, kann ein Vertreter des Personalrates teilnehmen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Prüfungen sowie bei Aufnahmetests und Auswahlen, die durch Rechtsvorschriften geregelt sind.

§ 63

(1) Der Personalrat hat mitzuwirken, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer Mittelbehörde oder einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, haben die Stufenvertretungen der bei der Vorbereitung beteiligten Dienstbehörden nach Abs. 1 mitzuwirken.

§ 64

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Mitglieder des Personalrats, der Wahlvorstände sowie Wahlbewerber dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; dies gilt nicht für einen Dienststellenwechsel zum Zwecke der Ausbildung. Als Versetzung im Sinne des Satz 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle.

§ 65

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied des Personalrats oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Abs. 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäfti-

gung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach Abs. 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
2. das bereits nach Abs. 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nachgekommen ist.

§ 66

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 67

Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 68

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrats. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt sind. Gleiches gilt im Verhältnis zum Gesamtpersonalrat.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für andere Personen hinsichtlich der Tatsachen oder Angelegenheiten, die ihnen bei der Wahrnehmung von Aufgaben oder Befugnissen nach dem Personalvertretungsrecht bekanntgeworden sind.

Zweiter Titel

Formen und Durchführung
der Beteiligung

§ 69

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie nach rechtzeitigem und eingehender Erörterung nach § 60 Abs. 4 seiner vorherigen Zustimmung. Auf die Erörterung kann im beiderseitigen Einvernehmen verzichtet werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert.

(3) Der Personalrat kann in sozialen und personellen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen, die der Gesamtheit der Beschäftigten der Dienststelle dienen. Der Personalrat hat seine Anträge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten; sie sind zu begründen und nach § 60 Abs. 4 zu erörtern. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Erörterung schriftlich mitzuteilen. Kann der Leiter der Dienststelle aus zureichendem Grund die Frist nicht einhalten, so ist dem Personalrat innerhalb dieser Frist ein Zwischenbescheid zu erteilen; die endgültige Ent-

scheidung ist innerhalb weiterer vier Wochen zu treffen. Soweit der Dienststellenleiter eine alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt, gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn er nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

§ 70

(1) Kommt nach § 69 zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von drei Wochen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihr Dienststellenleiter oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von drei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(3) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(4) Kommt nach § 69 zwischen dem Leiter einer Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit befassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Hauptpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(5) Kommt nach § 69 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde oder ihre Vertreter und der Gesamtpersonalrat

haben die Angelegenheit innerhalb des auf den Zeitpunkt der Vorlage folgenden Monats abschließend zu behandeln. Kommt innerhalb der in Satz 2 genannten Frist keine Einigung zustande, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht, soweit eine Angelegenheit nicht der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

(7) Die in Abs. 1 bis 5 genannten Fristen können im beiderseitigen Einvernehmen der jeweiligen Dienststelle und Personalvertretung verkürzt oder verlängert werden.

§ 71

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Je drei Beisitzer werden von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung innerhalb von drei Wochen nach der Anrufung bestellt, bei obersten Dienstbehörden, die Kollegialorgane sind, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden; betrifft die Angelegenheit lediglich die Beamten, so sind drei Beamte, betrifft sie lediglich die im Arbeitsverhältnis Beschäftigten, so sind drei im Arbeitsverhältnis Beschäftigte als Beisitzer zu bestellen. Bei Angelegenheiten, die lediglich die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis Beschäftigten betreffen, werden die Beisitzer von der jeweiligen Gruppe bestellt. Der Vorsitzende wird von den Beisitzern innerhalb weiterer drei Wochen bestellt. Kommt eine Einigung über seine Person nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission.

(2) Der Vorsitzende der Einigungsstelle hat innerhalb von drei Wochen nach seiner Bestellung zur ersten Sitzung der Einigungsstelle einzuladen; lädt er nicht ein, so ist ein neuer Vorsitzender durch den Vorsitzenden der Landespersonalkommission unverzüglich zu bestellen. Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung, die nicht öffentlich ist, durch Beschluß. Die Entscheidung erfolgt in der ersten Sitzung der Einigungsstelle, spätestens aber zwei Monate danach; § 70 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Bestellt eine Seite innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 genannten Frist keine Beisitzer

oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer allein.

(3) Der Beschluß ist zu begründen, vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 2 enthält. Beschlüsse der Einigungsstelle führt der Dienststellenleiter durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich nicht dem Beschluß der Einigungsstelle anschließt,

1. bei Anträgen des Personalrats nach § 69 Abs. 3,
2. bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 74 Abs. 1 Nr. 2),
3. bei der Einführung, Anwendung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (§ 74 Abs. 1 Nr. 17),
4. in Personalangelegenheiten der Beamten nach § 77,
5. in Personalangelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig und in die Vergütungsgruppe I bis Vb des Bundesangestelltentarifvertrags eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten,
6. in Personalangelegenheiten der im hoheitlichen Bereich tätigen dienstordnungsmäßigen Angestellten, sofern sie eine Vergütung erhalten, die sich nach der Besoldung der Beamten in den Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes richtet,
7. in den Fällen des § 81 Abs. 1

den Beschluß der Einigungsstelle im Sinne des Abs. 3 aufheben und endgültig entscheiden.

(5) § 40 Abs. 1, § 42, § 64 Abs. 1 und § 68 gelten entsprechend. Dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden.

(6) Hat die Einigungsstelle nicht innerhalb der in Abs. 2 Satz 3 genannten Frist einen Beschluß gefaßt, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 72

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, hat der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder

Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er dem Leiter der Dienststelle die Gründe mitzuteilen.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich mit.

(4) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen. Dieser hat dem Personalrat innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Kommt zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von vier Wochen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen. Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat innerhalb von vier Wochen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Leiter der obersten Dienstbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet ihr Leiter nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig.

(6) Der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Abs. 3) die Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von vier Wochen den Gesamtpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Gesamtpersonalrat endgültig. Die oberste Dienstbehörde kann sich bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den §§ 69 bis 72 einzuleiten oder fortzusetzen.

Dritter Titel

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

§ 74

(1) Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen, insbesondere über

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten,
4. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
5. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
6. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
7. Regelungen der Ordnung und des Verhaltens der Beschäftigten in der Dienststelle,
8. Grundsätze der Berufsausbildung und Fortbildung der Beschäftigten,
9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, allgemeine Regelungen zur Festsetzung von Kurz- oder Mehrarbeit sowie Anrechnung der Pausen und Dienstbereitschaften und alle sonstigen die Dienstdauer beeinflussenden allgemeinen Regelungen,
10. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
11. Aufstellung des Urlaubsplans,
12. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
13. Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie Festsetzung der Akkord-, Stücklohn- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,
14. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,

15. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen und Betriebsänderungen entstehen,
16. Gestaltung der Arbeitsplätze,
17. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorsitzende zu beteiligen.

(3) Muß für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze über die Aufstellung der Dienstpläne.

§ 75

(1) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge den Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(2) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Beschäftigten mit, bevor Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrats beizufügen.

§ 76

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Abs. 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

Vierter Titel

Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 77

(1) Der Personalrat bestimmt mit

1. in Personalangelegenheiten der Beamten bei
 - a) Einstellung, Anstellung,

- b) Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, Laufbahnwechsel,
- c) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
- d) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
- e) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- g) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
- h) Entlassung, soweit sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf eigenen Antrag erfolgt,
- i) Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach §§ 85 a oder 92 a des Hessischen Beamtengesetzes,

2. in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

- a) Einstellung,
- b) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,
- c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
- d) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- e) Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung in den Fällen, in denen Beamten nach den §§ 85 a oder 92 a des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub bewilligt werden kann,
- f) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- g) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- h) ordentlicher Kündigung.

(2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Inhalt von Personalfragebogen,
2. Beurteilungsrichtlinien,
3. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen.

(3) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor Kündigungen während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

§ 78

Der Personalrat wirkt mit bei der Entscheidung über die Übernahme einer Nebentätigkeit durch einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter.

§ 79

§§ 77 und 78 gelten

1. nicht für
 - a) Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit der in § 57 des Hessischen Beamtengesetzes bezeichneten Art und vergleichbare Angestellte einschließlich der Referenten bei der Landeszentrale für politische Bildung,
 - b) Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
 - c) Leiter von Abteilungen bei den obersten Landesbehörden,
 - d) leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten,
 - e) Verwaltungsdirektoren an Universitätskliniken,
 - f) für Angestelltenstellen des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von der Vergütungsgruppe I BAT an aufwärts,
2. a) für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen,
- b) für Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreter in Verwaltungen mit mehrstufigem Aufbau in Beamtenstellen bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit der Maßgabe, daß die nächste Stufenvertretung mitbestimmt; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung, die Frist nach § 69 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich um eine Woche,
- c) für die Beschäftigten des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für mehrere Neben- oder Teildienststellen zuständig sind, mit der Maßgabe, daß der Gesamtpersonalrat zustimmt.

§ 80

§§ 77 und 78 gelten entsprechend für Richter und Staatsanwälte, die an einer Verwaltung oder an einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind.

Fünfter Titel

Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 81

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs sowie bei Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten. In diesen Fällen sind dem Personalrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen.

(2) Der Personalrat hat mitzuwirken bei der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen sowie bei der Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(3) Vor der Weiterleitung von Stellenanforderungen zum Haushaltsvoranschlag ist der Personalrat anzuhören. Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Stellenanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Stellenanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Das gilt entsprechend für die Personalplanung.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen.

§ 82

(1) In Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die ein Verwaltungsrat oder eine entsprechende Einrichtung besteht, müssen dem Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung auch Vertreter der Beschäftigten angehören. Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten beträgt ein Drittel der Mitgliederzahl, die für den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

(2) Die Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder.

(3) Die Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung werden von den nach § 9 wahlberechtigten Beschäftigten gewählt. Die im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände können Wahlvorschläge machen und dabei auch Personen benennen, die nicht Beschäftigte sind. Die Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefaßt. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der Minister

des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit; Briefwahl ist zulässig.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz, die Brandversicherungsanstalten sowie die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen; soweit nach § 67 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung Mitglieder des Personalrats in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung entsandt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Abs. 1 bis 3 gelten auch nicht für das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung, die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und die Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) in Frankfurt am Main sowie die Kunsthochschulen.

Sechster Titel

Zusammenarbeit mit Personalrat, Stufenvertretung und Gesamtpersonalrat

§ 83

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, beteiligt der Leiter der Dienststelle, der der Beschäftigte angehört oder bei der er eingestellt werden soll, den bei dieser Dienststelle bestehenden Personalrat. Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann die Beteiligung allgemein oder im Einzelfall an Stelle des in Satz 1 genannten Dienststellenleiters durchführen. Bei Versetzungen und Abordnungen sind der Personalrat der abgebenden und der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(2) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist die bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung an Stelle der Personalräte zu beteiligen.

(3) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Landesregierung zur Entscheidung befugt, so nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 64 bis 68.

(6) Im Falle der Einführung, Anwendung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (§ 74 Abs. 1 Nr. 17) sowie der

automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten (§ 81 Abs. 1 Satz 1) ist der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, der die Beschäftigten angehören, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

ZWEITER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk

§ 84

Für die nachstehenden Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk gelten die Vorschriften des Ersten Teiles insoweit sinngemäß, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Erster Abschnitt

Eingegliederte Sonderverwaltungen

§ 85

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. den Staatlichen Veterinärämtern und den Katasterämtern als Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung,
2. der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung der Landräte und
3. der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung, soweit eine solche Abteilung eingerichtet ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Hauptabteilungen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Die Landräte und die Oberbürgermeister können sich als Dienststellenleiter auch durch den jeweiligen Leiter der in Abs. 1 genannten Hauptabteilungen, bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Hauptabteilungen von Bedeutung sind, durch den Leiter der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung vertreten lassen.

(3) Neben den beim Landrat einschließlich der Polizeidienststellen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5) und beim Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung gebildeten Personalräten ist ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

Zweiter Abschnitt

Polizei, Berufsfeuerwehr

§ 86

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. den kommunalen Berufsfeuerwehren,
2. der Vollzugspolizei in der Behörde des Regierungspräsidenten,

3. den Polizeiautobahnstationen,
4. der Flugbereitschaft der Polizei,
5. der Vollzugspolizei der Landräte als Behörden der Landesverwaltung,
6. den Polizeipräsidenten,
7. der Direktion der Bereitschaftspolizei,
8. den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
9. dem Wasserschutzpolizeiamt,
10. dem Landeskriminalamt,
11. der Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschulen,
12. der Fernmeldeleitstelle der Polizei,
13. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Polizei,
14. den Wirtschaftsverwaltungen (Außenstellen des Wirtschaftsverwaltungsamts der Polizei).

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 14 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Dienststelle vertreten lassen, in den Fällen der Nr. 3 und 4 auch durch dessen Vertreter.

(3) § 7 Abs. 3 gilt nicht im Bereich der Polizei.

§ 87

(1) Die Beschäftigten der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, der in Nr. 7 und 8 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei, der in Nr. 13 und 14 genannten Dienststellen einen Gesamtpersonalrat beim Wirtschaftsverwaltungsamt.

(2) Die Beschäftigten aller in § 86 genannten staatlichen Dienststellen wählen den Hauptpersonalrat beim Minister des Innern.

§ 88

(1) Die Polizeihauptwachtmeisteranwärter im ersten Dienstjahr wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem bei ihrer Dienststelle gebildeten Personalrat wahrgenommen. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Wahl der Vertrauensleute bestimmt der Minister des Innern.

§ 89

(1) Anordnungen, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden, unterliegen nicht der Beteiligung des Personalrats, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. § 60 bleibt unberührt.

(2) Beabsichtigte Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten im Rahmen vollzugspolizeilicher Einsätze sind dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten, es sei denn, daß Sofortentscheidungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

(3) Grundsätzliche Bestimmungen über Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen aufgestellt werden, sind mit der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildeten Stufenvertretung anstelle der Personalräte zu beraten. Ist bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle eine Stufenvertretung nicht gebildet, so tritt an die Stelle der Stufenvertretung die bei ihr gebildete Personalvertretung.

Dritter Abschnitt

Staatsforstverwaltung

§ 90

(1) Für den Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung einschließlich der Naturschutz- und Domänenverwaltung werden gebildet

1. Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat bei dem für Forsten zuständigen Minister.

(2) Waldarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens vierzig Tariftage erreicht haben. Waldarbeiter sind nur wählbar, wenn sie in den der Einleitung der Wahl vorangegangenen zwölf Monaten mindestens einhundert Tariftage erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vorübergehend gelöst ist.

(3) § 26 Nr. 3 gilt für Waldarbeiter mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft im Personalrat erst bei endgültigem Ausscheiden als Waldarbeiter erlischt.

Vierter Abschnitt

Schulen

§ 91

(1) Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen sowie die sonstigen in Erziehung und Unterricht tätigen Personen wählen eigene Personalvertretungen. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die mit mindestens vier Wochenstunden beschäftigt sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrergemeinschaft beschäftigt sind.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Studienseminare für die Lehramter für diejenigen Lehrer mit Ausbildungsaufgaben, deren Stammdienststelle das Studienseminar ist.

(3) Neben den bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gewählten Personalräten sind bei den Staatlichen Schulämtern für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten Gesamtpersonalräte zu bilden. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12, § 50 Abs. 2, 4 und 5 und § 51 entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts bestimmt der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle mit. Eine Beteiligung der Personalvertretungen bei Abordnungen innerhalb einer politischen Gemeinde bis zur Dauer von einem Jahr findet nicht statt.

§ 92

(1) Als Stufenvertretungen (§ 50) werden gebildet

1. Bezirkspersonalräte der Lehrer bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat der Lehrer beim Kultusminister.

(2) Für die Stufenvertretungen der Lehrer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend; die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünf- undzwanzig.

(3) Die den Privatschulen vom Land zur Verfügung gestellten oder an sie beurlaubten Lehrkräfte sind für die bei den Staatlichen Schulämtern gebildeten Gesamtpersonalräte und die bei den Regierungspräsidenten und beim Kultusminister gebildeten Stufenvertretungen der Lehrer wahlberechtigt und wählbar. § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 93

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen und die Personalversammlungen der Lehrer finden außerhalb der Unterrichtszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Gesamtpersonalräte, der Bezirkspersonalräte und des Hauptpersonalrats.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 ermäßigt der zuständige Fachminister die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Rechtsverordnung.

(3) Die Sitzungen und Sprechstunden werden, soweit staats eigene Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, in den Räumen einer Schule durchgeführt. Jeder Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Räume, Einrichtungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Notwendige Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für die Zurverfügungstellung des Geschäftsbedarfs werden nicht erstattet.

§ 94

Bei der Beteiligung des Personalrats einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule steht das Selbsteintrittsrecht nach § 83 Abs. 1 Satz 2 neben dem Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle auch dem Leiter des Staatlichen Schulamts zu.

§ 95

Die in § 69 Abs. 2 und 3, § 70 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen betragen in den Fällen, in denen der Gesamtpersonalrat zuständig ist, drei Wochen.

§ 96

Das durch die Schulordnungen, Konferenzordnungen oder Dienstanweisungen den Lehrerkollegien eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung inner-schulischer Angelegenheiten bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen

§ 97

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Professoren an einer Hochschule des Landes.

(2) Für die wissenschaftlichen Beschäftigten an einer Hochschule des Landes (Oberassistenten, Obergeringeneure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen eine weitere Gruppe.

(3) Bilden die Beschäftigten einer Dienststelle nach Abs. 2 mehr als drei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 13 Abs. 3 erforderlich ist. In diesem Falle ist die Personalvertretung bezüglich der Bestellung der Beisitzer für die Einigungsstelle nach § 71 Abs. 1 Satz 4 frei. Die von der Angelegenheit betroffenen Gruppen sind aber in jedem Falle bei der Bestellung der Beisitzer zu berücksichtigen.

§ 98

Die Hochschulen des Landes und jedes Universitätsklinikum sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 99

Das Universitätsklinikum und die Technischen Betriebseinheiten der Hochschulen des Landes gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 100

§ 74 Abs. 1 Nr. 9 gilt mit der Maßgabe, daß für die Durchführung der Lehrveranstaltungen allein die Fachbereiche zuständig sind.

§ 101

Für die Professoren am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung und an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste — Städelschule — in Frankfurt am Main entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.

§ 102

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an Verwaltungsfachhochschulen.

(2) Die Verwaltungsfachhochschulen sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten ist die Einstellungsbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichendes bestimmen.

§ 103

Öffentliche Theater und selbständige Orchester sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Sie gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 104

(1) Für die an den öffentlichen Theatern und Orchestern künstlerisch Beschäftigten, insbesondere die Solisten, die Mitglieder des Singchors, der Tanzgruppe und des Orchesters gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe.

(2) § 97 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat in dessen Angelegenheiten mitzuwirken.

Sechster Abschnitt

**Besondere Vorschriften
für das Landesamt
für Verfassungsschutz**

§ 105

(1) Soweit nach diesem Gesetz eine Stufenvertretung zuständig ist, tritt an ihre

Stelle der Personalrat beim Landesamt für Verfassungsschutz, ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, dieser.

(2) An die Stelle des § 62 Abs. 2 tritt folgende Regelung: Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Bedürfen Unterlagen oder Personalakten ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung nach im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung, so entscheidet der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz darüber, ob sie dem Personalrat vorgelegt werden oder dem Personalrat Einsicht gestattet wird. Entspricht seine Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrats, so kann dieser die endgültige Entscheidung des Ministers des Innern herbeiführen.

(3) Die Gewerkschaften üben die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse gegenüber der Dienststelle und dem Personalrat durch Beauftragte aus, die Beschäftigte der Dienststelle sind.

Siebenter Abschnitt

Hessischer Rundfunk

§ 106

(1) Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung; ausgenommen hiervon ist die Bestimmung des § 74 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten. Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die ständigen freien Mitarbeiter mit Bestandsschutz; sie gehören zur Gruppe der Angestellten. Für die Beschäftigten mit vorwiegend künstlerischer Tätigkeit und die in der Programmgestaltung verantwortlich Tätigen gilt § 104 Abs. 3 entsprechend. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuss wahrgenommen, der aus dem Verwaltungsrat und dem Intendanten besteht.

(2) Der Hessische Rundfunk gilt einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

Achter Abschnitt

**Rechtsreferendare, Fachlehreranwärter,
Lehramts- und Studienreferendare**

Erster Titel

Rechtsreferendare

§ 107

Die Interessen der Rechtsreferendare nach diesem Gesetz werden von dem Personalrat der Dienststelle wahrgenommen, bei der sie sich jeweils in Ausbildung be-

finden. Werden in der Dienststelle in der Regel mindestens fünf Rechtsreferendare ausgebildet, so können sie einen Vertrauensmann wählen; ein Wahlrecht zum Personalrat besitzen die Rechtsreferendare nicht. Für die Zusammenarbeit des Vertrauensmannes mit dem Personalrat gilt § 37 Abs. 1 entsprechend. Die §§ 35 bis 40 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1985 (GVBl. I S. 212) bleiben unberührt.

Zweiter Titel

Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare

§ 108

(1) Die Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare wählen eigene Ausbildungspersonalräte.

(2) Für das berufspädagogische Fachseminar und jedes Studienseminar wird jeweils ein Ausbildungspersonalrat gebildet.

(3) Beim Kultusminister wird ein Hauptausbildungspersonalrat der Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gebildet.

§ 109

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Ausbildungspersonalräte und des Hauptausbildungspersonalrates beträgt 1 Jahr.

(2) Die regelmäßigen Wahlen finden im Februar eines jeden Jahres statt.

(3) Für die Ausbildungspersonalräte sind die Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare wahlberechtigt und wählbar, die dem berufspädagogischen Fachseminar oder dem jeweiligen Studienseminar als Stammdienststelle angehören.

(4) Für den Hauptausbildungspersonalrat sind alle Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare des Landes wahlberechtigt und wählbar.

(5) Im übrigen gelten für die Wahl, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Ausbildungspersonalräte und des Hauptausbildungspersonalrates die Bestimmungen für die Personalvertretungen sinngemäß.

Neunter Abschnitt

Justizvollzug

§ 110

Für die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten, der Jugendarrestanstalten und der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete wird als eigene Stufenvertretung ein Hauptpersonalrat beim Minister der Justiz gebildet.

Dritter Teil

Gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen

§ 111

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der §§ 22 und 25 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 54 und 59 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der Einigungsstellen,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 112

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und beim Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern, der Fachsenat aus einem Vorsitzenden, richterlichen und ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte von

1. den unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und
2. den obersten Landesbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagen und vom Minister der Justiz berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter entsprechend. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 berufenen Beisitzern.

(4) Der Fachsenat wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und je einem nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 berufenen Beisitzer.

Zweiter Abschnitt

Tarifverträge
und Dienstvereinbarungen

§ 113

(1) Durch Tarifvertrag oder durch Dienstvereinbarungen kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich zuläßt. Sie sind nicht zulässig, soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

(3) Dienstvereinbarungen werden von Dienststelle und Personalrat beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 114

Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 53 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 115

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 21, 50, 52, 53, 54, 59, 87, 92 und 109 bezeichneten Wahlen werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung Vorschriften erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 116

Dieses Gesetz gilt nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 117

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 118

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 119

(1) Personalvertretungen und Jugendvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zur Neuwahl im Jahre 1988 im Amt.

(2) Die ersten Wahlen nach diesem Gesetz für alle Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Stufenvertretungen, Gesamtpersonalräte sowie Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen sind in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli 1988 durchzuführen. Die ersten Wahlen für die Ausbildungspersonalräte und den Hauptausbildungspersonalrat der Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare nach diesem Gesetz finden in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1989 statt. Die Interessen der Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare werden bis zur erstmaligen Wahl ihrer Ausbildungsververtretungen durch die Personalvertretungen der Lehrer wahrgenommen.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die im Jahre 1988 durchzuführenden allgemeinen Personalratswahlen gebildete Wahlvorstände bleiben im Amt. Sie führen die Wahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der entsprechend geänderten Wahlordnung durch. Mitglieder des Wahlvorstandes, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die zu wählende Personalvertretung nicht mehr wahlberechtigt sind, werden durch neue Mitglieder ersetzt. Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen, die in Einklang mit diesem Gesetz stehen, bleiben wirksam.

(4) Die durch die Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz in die Regierungspräsidenten erforderlichen Personalratsneuwahlen werden durch das Gesetz zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz geregelt.

§ 120

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz gilt an Stelle des § 90 Abs. 1 der § 74 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Januar 1979.

§ 121

Das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235), wird aufgehoben.

§ 122

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

¹⁾ GVBl. II 326-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz*)**

Vom 29. März 1988

Inhalt

- Artikel 1: Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
 Artikel 2: Änderung des Hessischen Forstgesetzes
 Artikel 3: Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
 Artikel 4: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz
 Artikel 5: Änderung des Fischereigesetzes für das Land Hessen
 Artikel 6: Änderung der Verordnung über Forstausschüsse
 Artikel 7: Änderung der Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen
 Artikel 8: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung
 Artikel 9: Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Artenschutz
 Artikel 10: Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
 Artikel 11: Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
 Artikel 12: Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1

Eingliederung der Bezirksdirektionen
für Forsten und Naturschutz

§ 1

Eingliederung

(1) Die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt wird in den Regierungspräsidenten in Darmstadt, die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel in den Regierungspräsidenten in Kassel eingegliedert. Auf den Regierungspräsidenten in Gießen gehen die Aufgaben der nach Satz 1 eingegliederten Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz für seinen Regierungsbezirk über.

(2) Die Regierungspräsidenten sind für die Aufgaben der eingegliederten Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz jeweils in ihrem Regierungsbezirk zuständig.

§ 2

Versetzung von Bediensteten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als versetzt die Bediensteten

1. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt zum Regierungspräsidenten in Darmstadt und
2. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel zum Regierungspräsidenten in Kassel.

Artikel 2¹⁾

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Organisation
der Landesforstverwaltung

(1) Die Landesforstverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsstufen:

1. den für Forsten zuständigen Minister,
2. die Regierungspräsidenten,
3. die Forstämter.

(2) Dem Leiter der für Forsten zuständigen Abteilung des Regierungspräsidenten ist in forstbetriebwirtschaftlichen Angelegenheiten die Selbständigkeit des Handelns zu belassen.

(3) Forsteinrichtungsarbeiten, ertragskundliche und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, Standortkartierungen, Waldwertschätzungen sowie die Aufstellung sonstiger Gutachten werden nach Weisung des für Forsten zuständigen Ministers von der Forsteinrichtungsanstalt wahrgenommen.

*) GVBl. II 80-30

¹⁾ Ändert GVBl. II 86-7

(4) Die forstlichen Versuchs- und Forschungsaufgaben sowie die Erstellung von Gutachten werden von der Forstlichen Versuchsanstalt wahrgenommen.

(5) Die unteren Forstbehörden haben den unteren Naturschutzbehörden bei der Überwachung, Gestaltung und Pflege der Landschaft Amtshilfe zu leisten. Sie sollen die Gemeinden und technischen Fachbehörden über notwendige landespflegende Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes beraten und die praktische Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers oder des Verpflichteten entweder selbst übernehmen oder tatkräftig unterstützen."

2. In § 6 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 5 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 4, § 25 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 1, § 58 Abs. 1, § 67 Abs. 4 und § 70 werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „für Forsten zuständige Minister“ ersetzt.
3. In § 24 Satz 1 werden die Worte „dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „dem für Forsten zuständigen Minister“ ersetzt.
4. § 28 wird gestrichen.
5. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Obere Forstbehörde ist der Regierungspräsident.“
6. § 60 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuß der für Forsten zuständige Minister, im Bezirksforstausschuß der Regierungspräsident und im Forstamtsausschuß der Forstamtsleiter.“
7. In § 69 Abs. 5 werden die Worte „Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „obere Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 3²⁾

Aenderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

§ 30 Abs. 2 und 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), erhält folgende Fassung:

„(2) Oberste Naturschutzbehörde ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister. Er kann durch Rechtsverordnung weitere, für den praktischen Vollzug der Naturschutzmaßnahmen zuständige Fachbehörden bestimmen.“

(3) Obere Naturschutzbehörde ist der Regierungspräsident.“

²⁾ Ändert GVBl. II 881-17

³⁾ Ändert GVBl. II 87-8

⁴⁾ Ändert GVBl. II 87-3

Artikel 4³⁾

Aenderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Oberste Jagdbehörde ist der für das Jagdwesen zuständige Minister.
(2) Obere Jagdbehörde ist der Regierungspräsident.“
2. In § 41 Abs. 6 und in § 44 werden die Worte „Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Der für das Jagdwesen zuständige Minister“ ersetzt.

Artikel 5⁴⁾

Aenderung des Fischereigesetzes für das Land Hessen

Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 1 und 3, § 42 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, § 49 Abs. 7 Satz 1, § 51 Satz 2, § 52 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 3, § 59 Satz 2, § 61 Abs. 1, § 62 Satz 1, § 63 Satz 1, § 66 Abs. 3 Satz 1, § 67 Abs. 2 Satz 1, § 68, § 69 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 1, § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 76 Satz 2 werden die Worte „Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „obere Fischereibehörde“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4, § 26 Abs. 4, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 3 und § 49 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „der oberen Fischereibehörde“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 34, § 35 Abs. 2, § 48 Abs. 2, § 61 Abs. 2 Satz 2, § 71 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 werden die Worte „Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft“ durch die Worte „für das Fischereiwesen zuständige Minister“ ersetzt.
4. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Obere Fischereibehörde ist der Regierungspräsident.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

Artikel 6⁵⁾Änderung der Verordnung
über Forstausschüsse

In § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Forstausschüsse vom 7. Juni 1979 (GVBl. I S. 149) werden die Worte „einer Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „einer oberen Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel 7⁶⁾Änderung der Verordnung über den
praktischen Vollzug von Natur-
schutzmaßnahmen

Die Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen vom 6. Oktober 1982 (GVBl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 1 und 2.

Artikel 8⁷⁾Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Berufsbildung

In § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350) werden die Worte „die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel“ durch die Worte „der Regierungspräsident in Kassel“ ersetzt.

Artikel 9⁸⁾Änderung der Anordnung über
Zuständigkeiten im Artenschutz

In § 1 Abs. 2 und § 2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Artenschutz vom 16. Juni 1987 (GVBl. I S. 127) werden die Worte „die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „die obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 10⁹⁾Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes

In der Besoldungsgruppe B 2 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), werden die Worte „Direktor einer Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ gestrichen.

Artikel 11¹⁰⁾Änderung des Hessischen
Personalvertretungsgesetzes

§ 74 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), erhält folgende Fassung:

⁵⁾ Ändert GVBl. II 86-21

⁶⁾ Ändert GVBl. II 881-20

⁷⁾ Ändert GVBl. II 73-12

⁸⁾ Ändert GVBl. II 881-23

⁹⁾ Ändert GVBl. II 323-59

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 326-2

„(1) Für den Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung einschließlich der Naturschutz- und Domänenverwaltung werden gebildet

1. Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten,
2. der Hauptpersonalrat bei dem für Forsten zuständigen Minister.“

Artikel 12

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Überleitung

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Leiter der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Direktor einer Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ in Besoldungsgruppe B 2 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes werden in das Amt „Abteilungsleiter — als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittelbehörde eines Landes —“ der Besoldungsgruppe B 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), übergeleitet.

§ 2

Personalratsneuwahlen

(1) Die Wahlen für die Personalvertretungen im Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung einschließlich der Naturschutz- und Domänenverwaltung werden unverzüglich nach dem 1. Januar 1989 durchgeführt. Bis zur Neuwahl werden ihre Aufgaben von den bisher gebildeten Personalvertretungen wahrgenommen.

(2) Der Personalrat beim Regierungspräsidenten in Gießen wird unverzüglich nach dem 1. Januar 1989 neu gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Soweit in Abs. 1 und 2 besondere Wahltermine bestimmt sind, finden die regelmäßig durchzuführenden folgenden Neuwahlen wieder jeweils zum allgemeinen Wahltermin statt.

(4) Im übrigen finden Neuwahlen der Personalvertretungen, die auf Grund des Art. 1 dieses Gesetzes notwendig werden, zum nächsten allgemeinen Wahltermin statt.

§ 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen und Anordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen und Anordnungen zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 § 1 und den Art. 2 bis 6 und 9 sind im Regierungsbezirk Gießen bis zum 31. Dezember 1988 für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg und Vogelsbergkreis der Regierungspräsident in Darmstadt und für den Landkreis Marburg-Biedenkopf der Regierungspräsident in Kassel zuständig.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. März 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Für den Hessischen
Minister des Innern
Der Hessische Minister
der Justiz
Koch

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatz-
leistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

1120

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**